

## Neue Händlerbedingungen zur Teilnahme am electronic cash-System der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)

7. Juni 2016

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat neue Händlerbedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System veröffentlicht, die mit Wirkung ab 9. Juni 2016 gelten. Die Händlerbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen Händlern, die electronic cash-Zahlungen akzeptieren, und den Kartenherausgebern.

### Die Änderungen im Überblick

#### 1. Umsetzung der MIF-Verordnung

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/751 vom 29. April 2015 („MIF-VO“) treten verschiedene Regelungen in Kapitel III der MIF-VO zum 9. Juni 2016 in Kraft, die für alle Kartenzahlungssysteme in der Europäischen Union und damit auch für das girocard-System relevant sind. Die DK möchte dabei die Vorgabe in Artikel 8 Absatz 6 der MIF-VO zu Co-badging und Wahl der Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung in Absatz 2 der **Händlerbedingungen** berücksichtigen. Dort wurde zur Klarstellung ein neuer Passus aufgenommen, wonach Handels- und Dienstleistungsunternehmen als Kartenakzeptanten die Möglichkeit haben, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren electronic cash-Terminals automatische Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei wurde herausgestellt, dass der Karteninhaber nicht daran gehindert werden darf, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen. Zudem wird in Umsetzung von Artikel 11 MIF-VO sowie als Vorgriff auf Artikel 64 Absatz 2 der EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) in Absatz 2 der **Händlerbedingungen** die bisherige Möglichkeit der electronic cash-Handler eingeschränkt, bei Zahlung mit girocard von Verbrauchern einen Aufschlag zu erheben.

#### 2. Einführung der Option des kontaktlosen Bezahlens

Im Zusammenhang mit der (optionalen) kontaktlosen Bezahlungsfunktion von girocard-Karten ist vorgesehen, den Kartenausgebern die Möglichkeit zu eröffnen, bei Kleinbetragszahlungen bis 25 Euro je Transaktion ggf. von der Notwendigkeit der PIN-Eingabe durch den Karteninhaber bzw. der daran anschließenden PIN-Prüfung (online durch den Kartenausgeber oder offline in der Karte) als Authentifikationsverfahren abzusehen. Hierzu finden sich nun korrespondierende Regelungen in Absatz 8 Satz 3 der **Händlerbedingungen**. Dabei ist es ausschließlich eine Entscheidung des Kartenausgebers und nicht der DK-Verbände als Systembetreiber der girocard, ob ein teilnehmender Kartenausgeber solche Transaktionen im Kleinbetragsbereich ohne PIN anbieten und autorisieren möchte; wird eine entsprechende Transaktion ohne PIN-Eingabe und ohne PIN-Prüfung dann technisch erfolgreich (mit Hilfe von NFC) durchgeführt, ändert sich an der Zahlungsgarantie des Kartenausgebers gegenüber dem Kartenakzeptanten nichts.

#### 3. Sonstige Änderungen

Die Überarbeitung der **Händlerbedingungen** dient auch als Anlass, die bislang noch enthaltenen Querverweise auf die Euro Alliance of Payment Schemes (EAPS) zu streichen, nachdem die belgische EAPS-Gesellschaft im letzten Jahr aufgelöst wurde. Ferner soll ein stilistisch leicht überarbeitetes girocard-Logo formal im **Technischen Anhang** zu den Händlerbedingungen berücksichtigt werden. Weiterhin sollen nunmehr nicht mehr aktuelle, beschreibende Passagen zum „Ablauf von electronic cash-Transaktionen“ im **Technischen Anhang** zu den Händlerbedingungen gestrichen werden. Eine neue Regelung in Nr. 7 der **Händlerbedingungen** zur Information des Netzbetreibers über etwaige Vorfälle, die die Sicherheit oder den ordnungsgemäßen Ablauf des electronic cash-Systems beeinträchtigen könnten, soll die seitens des girocard-Systems bestehenden Vorkehrungen aufgrund der Oversight-Anforderungen der Europäischen Zentralbank (EZB) an systemisch relevante Kartenzahlungssysteme der Eurozone nunmehr vertraglich abdecken.